



Gemeindevertrag

gemäss § 72 Abs. 1 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

zwischen dem

Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs
handelnd durch den Kreisschulrat Aarau-Buchs

und der

Einwohnergemeinde Buchs
handelnd durch den Einwohnerrat Buchs

und der

Einwohnergemeinde Aarau
handelnd durch den Einwohnerrat Aarau

über die

Führung schulergänzender modularer Kinderbetreuung und Tagesschulen.

1. ALLGEMEINES

1.1 Gegenstand

Mit diesem Gemeindevertrag vereinbaren die Einwohnergemeinde Aarau, die Einwohnergemeinde Buchs und der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs die Führung von modularen Tagesstrukturen und Tagesschulen dem Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs zu übertragen (§ 2 Abs. 3 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017).

1.2 Zweck

¹Die Übertragung von modularen Tagesstrukturen und die Führung von Tagesschulen durch den Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, trägt zur Chancengerechtigkeit der Kinder und zur Standortattraktivität der Gemeinde Buchs und der Stadt Aarau bei.

²Die modularen Tagesstrukturen definieren sich wie folgt:

- a) Der Schulunterricht und die Betreuung erfolgen nach einem einheitlichen Leitbild und darauf aufbauend nach je einem eigenen pädagogischen Konzept für Unterricht und Betreuung.
- b) Schulunterricht und Betreuung befinden sich wo möglich auf dem gleichen Areal oder in unmittelbarer Nähe zueinander.
- c) Die Betreuungsmodule sind frei wählbar.

³Die Tagesschule definiert sich wie folgt:

- a) Der Schulunterricht und die Betreuung an der Tagesschule sind in ein gemeinsames pädagogisches Konzept eingebunden.
- b) Schulunterricht und Betreuung befinden sich im gleichen Gebäude und nutzen die Räumlichkeiten gemeinsam.
- c) Die Betreuungszeiten lassen sich nicht beliebig wählen (verpflichtende Kernzeiten).

1.3 Finanzierung

¹Die Betreuung an den modularen Tagesstrukturen und der Tagesschule ist vollständig über die Beiträge der Erziehungsberechtigten zu finanzieren. Der Kreisschulrat erlässt dazu ein entsprechendes Reglement.

²Die Subventionierung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Tagesschule und die modularen Tagesstrukturen erfolgt durch die Wohngemeinde gemäss deren jeweiligem Reglement.

2 ÜBERTRAGUNG MODULARE TAGESSTRUKTUREN

2.1 Aufgaben

¹Der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs bietet gemäss der von ihm vorzunehmenden Angebotsplanung auf dem Gebiet der Kreisschule Aarau-Buchs modulare Tagesstrukturen an.

²Die Betreuung umfasst altersgerecht geführte und vorbereitete Aktivitäten sowie freies Spiel. Die Hausaufgaben werden in der Regel in der Nachmittagsbetreuung erledigt.

³Öffnungszeiten der modularen Tagesstrukturen sind während den Schultagen und Schulferien mindestens von 7.00 bis 18.00 Uhr. Ausserhalb der Schultage findet (an Feiertagen, Wochenenden sowie während Weiterbildungen und maximal 3 Schulferienwochen) keine Betreuung statt.

⁴Die Ferienbetreuung kann, je nach Nachfrage, auf einzelne Standorte konzentriert werden.

⁵Die Module und die entsprechenden Tarife werden durch den Kreisschulrat festgelegt.

⁶Der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs bietet über das ganze Gebiet ~~das~~ ein vergleichbares Angebot an.

⁷Die Preisgestaltung basiert auf einheitlichen Grundsätzen.

2.2 Organisation

Die Tagesstrukturen unterstehen der Schulleitung am jeweiligen Standort.

2.3 Schulanlage

¹Die Tagesstrukturen befinden sich nach Möglichkeit auf dem Schulareal.

²Schule und Betreuung können Räumlichkeiten gemeinsam nutzen.

2.4 Übergangsbestimmung

Zuständig für die Umsetzung ist der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs. Diese erfolgt schrittweise ab dem Schuljahr 2023/24 und ist bis spätestens auf das Schuljahr 2028/29 vollständig umgesetzt.

3 TAGESSCHULE

3.1 Zulassung

¹Die Tagesschule steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buchs oder in der Stadt Aarau, die eine Regelschule besuchen, ab dem 1. Kindergarten bis zur 6. Klasse Primarschule offen.

²Sofern freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus umliegenden Gemeinden gegen Entrichtung des Schulgelds aufgenommen werden.

³Der Entscheid, die Tagesschule zu besuchen, erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Der allfällige Transport zur Tagesschule ist von den Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu organisieren.

3.2 Aufnahme

¹Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Plätze pro Klasse werden für Kinder mit Hauptwohnsitz in Aarau und Buchs gemäss dem Verteiler Nettoaufwendungen (§ 28 Abs. 2 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs) verteilt.
- b) Werden diese Kontingente nicht ausgeschöpft, stehen sie der anderen Gemeinde zur Verfügung.
- c) Übersteigen die Anmeldungen das jeweilige Kontingent, werden Kinder prioritär aufgenommen, deren Geschwister bereits die Tagesschule besuchen.
- d) Übersteigen die Anmeldungen das jeweilige Kontingent und ist das Kontingent der anderen Gemeinde ausgeschöpft, entscheidet das Los über die Anmeldungen aus der betreffenden Gemeinde.
- e) Stehen freie Plätze zur Verfügung, werden sie in folgender Priorität vergeben, wobei der Geschwistervorrang hier nicht zur Anwendung kommt:
 - Kinder von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs,
 - Kinder mit Wohnsitz aus umliegenden Gemeinden.

²Gegen die Nichtaufnahme an der Tagesschule steht der Rechtsmittelweg offen.

3.3 Aufgaben

Das Angebot der Tagesschule strukturiert sich wie folgt:

- a) Unterricht und Betreuung greifen ineinander. Die Förderung der Kinder geschieht ganzheitlich im Lernen, im sozialen Verhalten, in Alltagserfahrungen und in der Freizeitgestaltung.
- b) Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan und den rechtlichen Grundlagen des Kantons Aargau sowie den Vorgaben der Kreisschule Aarau-Buchs.

- c) Die Abteilungsgrössen orientieren sich am Betreuungsschlüssel gemäss Qualitätsvorgaben der Hauptstandortgemeinde.
- d) Das Förder- und Stützangebot der Kreisschule Aarau-Buchs wird angeboten.
- e) Die Hausaufgaben werden in der Regel an der Tagesschule erledigt.
- f) Die Betreuung umfasst altersgerecht geführte und vorbereitete Aktivitäten sowie freies Spiel.
- g) Öffnungszeiten sind während den Schultagen mindestens von 7.00 bis 18.00 Uhr. Ausserhalb der Schultage (wie Ferien, Feiertage, Wochenende, Weiterbildungstage) findet keine Betreuung statt. Während den Schulferien stehen die modularen Tagesstrukturen in der Gemeinde Buchs und in der Stadt Aarau zur Verfügung. Die Stadt Aarau und die Gemeinde Buchs stellen sicher, dass ein entsprechendes Angebot existiert.
- h) Folgende Mahlzeiten sind im Angebot enthalten: Frühstück, Mittagessen und zwei Zwischenverpflegungen (Vormittag und Nachmittag).

3.4 Organisation

¹Der Hauptstandort der Tagesschule ist Aarau. Es können verschiedene Tagesschulstandorte geführt werden.

²Die einzelnen Tagesschulstandorte der Kreisschule Aarau-Buchs sind den anderen Schulstandorten der Kreisschule Aarau-Buchs gleichgestellt.

³Pro Tagesschulstandort führt eine Schulleitung Tagesschule die Bereiche Unterricht und Betreuung organisatorisch und personell.

3.5 Aufsicht

Die Aufsicht über die Betreuung der Tagesschule obliegt der Stadt Aarau.

3.6 Schulanlagen

Die einzelnen Tagesschulstandorte sind in einem Gebäude untergebracht, in dem Unterricht und Betreuung die Räumlichkeiten gemeinsam nutzen.

3.7 Finanzielles

¹Für die Tagesschule ist innerhalb der Kreisschule Aarau-Buchs eine eigene Kostenrechnung zu führen.

²Der Unterricht an Kindergarten und Primarschule wird nach Abzug der vom Kanton finanzierten Ressourcen durch die Verbandsgemeinden und gegebenenfalls Schulgelder von Drittgemeinden finanziert. Diese Finanzierung geschieht nach Anzahl der Kinder, gemäss

ihrem Hauptwohnsitz auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt (standortspezifischer Schlüssel).

³Die Mietkosten für die Liegenschaften Tagesschulstandorten fallen in die Kostenrechnung Tagesschule.

3.8 Module

Die Tarifierung Tagesschule soll drei Module zur Auswahl anbieten:

- a) Modul 1: ganze Woche
- b) Modul 2: ganze Woche ohne freier Nachmittag (Mittwochnachmittag Primarschule / ohne Mittwoch- oder Freitagnachmittag Kindergarten)
- c) Modul 3: ganze Woche ohne Mittwoch- und Freitagnachmittag (Modul nur für Kindergartenkinder)

3.9 Übergangsbestimmungen

¹Der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs nimmt auf das Schuljahr 2025/26 den ersten Tagesschulstandort in Betrieb. Ein Ausbau auf weitere Standorte wird basierend auf den Erfahrungen des ersten Tagesschulstandorts evaluiert.

²Der erste Tagesschulstandort ist auf dem Areal der Schulanlage Aare in einem Modulbau vorgesehen. Die Standortgemeinde ist für die Errichtung der Immobilie zuständig.

³Bei genügender Nachfrage wird eine zweite Tagesschule in Buchs angestrebt. Weitere Standorte sind möglich.

⁴Der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs ist für die Umsetzung der Tagesschule zuständig.

⁵Sollten in der Aufbauphase (erste vier Jahre) die Beiträge der Erziehungsberechtigten die Vollkosten der Betreuung noch nicht zu decken vermögen und in den ersten Betriebsjahren ab Vollbetrieb (ab fünften Jahr) Verluste entstehen, kommen dafür die Verbandsgemeinden nach dem standortspezifischen Schlüssel auf. Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist für die vorgängig erfolgten Verlustdeckungen der Verbandsgemeinden einzusetzen.

4 Vertragsdauer

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

²Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf den 31. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³Die Kündigung kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist erstmals auf den Ablauf von 8 Jahren ab Inbetriebnahme der Tagesschule erfolgen oder vorgängig, wenn sich die Zahl der in der Tagesschule betreuten Kinder während 3 aufeinanderfolgenden Jahren negativ entwickelt.

5 Verständigung und Streitbeilegung

¹Bei Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung dieses Vertrags suchen die Exekutiven der Vertragsparteien eine gemeinsame Verständigung.

²Können sich die Exekutiven der Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Verständigung einigen, bestimmen sie gemeinsam eine Schiedsstelle, deren Empfehlung sie sich anschliessen.

³Können sich die Exekutiven der Vertragsparteien nicht auf eine Schiedsstelle einigen, kann jede Exekutive den Regierungsrat um Vermittlung und verbindliche Vorgaben anrufen.

6 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.xxxx

Genehmigt durch den Einwohnerrat Buchs am xx.xx.xxxx

Genehmigt durch den Kreisschulrat Aarau am xx.xx.xxxx/Genehmigt durch die Stimmberechtigten am xx.xx.xxxx